

In Ausnahmefällen kann die Ersatzvornahme ohne vorherige Auflage angewandt werden.

So können Verunreinigungen von Straßen, die beim Transport von Baumaterial entstanden sind, unverzüglich auf Kosten des Verursachers beseitigt werden (vgl. § 22 Abs. 4 Straßen-VO). Eine Berechtigung zur Ersatzvornahme ohne vorherige Auflage enthält auch §11 Abs. 3 des VP-Gesetzes.

Die Ersatzvornahme wird - in Abhängigkeit von den gegebenen materiellen Voraussetzungen - besonders von Räten der Städte und Gemeinden angewandt, um Festlegungen der Stadt- und Gemeindeordnungen durchzusetzen.

Bei der Ersatzvornahme können die Organe des Staatsapparates unter bestimmten Bedingungen auch die Hilfe der DVP (§ 7 Abs. 3 VP-Gesetz) in Anspruch nehmen (vgl. 6.2.3.).

6.2.2.

Das Zwangsgeld

Das Zwangsgeld als Maßnahme der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit zielt ebenfalls auf die *Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Pflichten; es trägt keinen Strafcharakter.*

Der Bürger oder der Betrieb, der seiner verwaltungsrechtlichen Pflicht bisher nicht nachgekommen ist, soll durch die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes dazu veranlaßt werden, diese Pflicht selbst zu erfüllen (z. B. Auflage zur Reduzierung von Stillstands- und Liegezeiten bestimmter Transportmittel gern. § 4 Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 VO über die Staatliche Verkehrsinspektion vom 17. 9.1981, GBl. 11981 Nr. 32 S. 373) oder die durch die Pflichtverletzung verursachten Folgen zu beseitigen (z. B. eine widerrechtlich errichtete Garage abzureißen gern. § 11 Abs. 1 sowie § 13 VO über Bevölkerungsbauwerke). Besonders wirksam erweist sich die Androhung von Zwangsgeld bei Verstößen im Bereich des Bauwesens.

Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorgesehen zur Beseitigung von Mängeln an Bauwerken (§30 Bauaufsichts-VO), zum Abriß rechtswidrig errichteter Bauwerke entsprechend gesellschaftlichen Notwendigkeiten (§ 13 VO über Bevölkerungsbauwerke), ferner zur Sicherung hygienischer Bedingungen und zur Beseitigung von Mängeln (§36 Abs. 2 Inf.kr.-Gesetz), zur Ein-

haltung von Verboten und Nutzungsbeschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten u. ä. (§ 44 Wassergesetz), zur Nutzung von Reservieren in Transportwesen und zur Beseitigung von Mängeln (§ 7 VO über die Staatliche Verkehrsinspektion), zur Durchführung von Festlegungen zum Schutz der Umwelt (§ 6 VO über die Staatliche Umweltspektion vom 12. 6.1985, GBl. I 1985 Nr. 19 S.238), zur Räumung von Wohnraum (§ 32 WLVO) bzw. von Gewerberaum (§ 13 Gewerberaumlenkungs-V O).

In jedem Fall muß das Zwangsgeld vorher schriftlich dem Verantwortlichen *angedroht* werden; das geschieht in der Regel in der Auflage, in der die zu erfüllende Pflicht bestimmt ist (vgl. Abb. 8).

Die Höchstgrenze des Zwangsgeldes wird in den einzelnen Rechtsvorschriften für Bürger und Betriebe differenziert festgelegt. Für Bürger kann das Zwangsgeld bis zu 5 000 Mark betragen (nach der Bauaufsichts-VO), für Betriebe bis zu 50 000 Mark bzw. 100 000 Mark (nach der VO über die Staatliche Verkehrsinspektion). Im Rahmen dieser in Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Anwendung des Zwangsgeldes werden verschiedentlich auch Kriterien für eine Differenzierung genannt, z.B.: „Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufлагenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festgelegt werden“ (§ 6 Abs. 2 VO über die Staatliche Umweltspektion).

Wird die betreffende Pflicht vom Verantwortlichen in der festgelegten Frist nicht erfüllt, kann das Zwangsgeld schriftlich *festgesetzt* werden. Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb der rechtlich festgelegten Frist nach Zugang der Festsetzung zu zahlen. Das Rechtsmittel (Beschwerde), das in jedem Fall gegen eine Festsetzung von Zwangsgeld möglich ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Leiter kann deshalb das Zwangsgeld nach Ablauf der Zahlungsfrist *vollstrecken* lassen. Wird auch nach der Festsetzung und der Vollstreckung des Zwangsgeldes die geforderte Pflicht nicht erfüllt, kann das Zwangsgeld *wiederholt festgesetzt und vollstreckt* werden. Jede wiederholte Festsetzung ist vorher anzudrohen.

Die Art der Anwendung des Zwangsgeldes entspricht seinem Ziel, die säumigen Bürger und Betriebe nachdrücklich zur Erfüllung ih-